

20.11.89

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine
finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der
infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der
Gemeinschaft

KOM(89) 502 endg.; Ratsdok. 9747/89

KEP-AE-Nr.: 892722

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat Anfang 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Die infektiöse hämatopoetische Nekrose (NHI) ist eine Salmonidenerkrankung, die bei Auftreten in einem Fischbestand zu schweren Verlusten führen kann. Es gibt zur Zeit keine Behandlungsmöglichkeit. Überlebende Fische bleiben Virus-träger und können die Krankheit insofern verschleppen.

Bis vor einigen Jahren war die Seuche auf bestimmte Regionen Nordamerikas beschränkt. Sie ist 1987 erstmals in zwei Mitgliedstaaten aufgetreten, wo eine begrenzte Anzahl von Seuchenherden festgestellt wurde.

Die Infektionsquote in der Gemeinschaft ist zur Zeit nicht bekannt. Die Präsenz des Virus stellt jedoch eine ständige Gefahr für die Produktivität des Fischereisektors dar.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Infektionsquote in der Gemeinschaft durch eine gemeinschaftsweite epidemiologische Untersuchung zu ermitteln. Dank der Untersuchungsergebnisse dürfte die Kommission die epidemiologische Lage einschätzen können und so in der Lage sein, zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichenfalls Maßnahmen zur gemeinschaftsweiten Tilgung dieser Krankheit vorzuschlagen.

Für diesen Vorschlag hat die Kommission das Verfahren des Regelungsausschusses herangezogen. Diese Entscheidung rechtfertigt sich durch das Bestreben, die Verwaltungsmechanismen im Veterinärbereich vor allem in bezug auf den Tiergesundheitsschutz, nicht zu beeinträchtigen. Die Kommission gibt jedoch nach wie vor dem Verfahren des Beratenden Ausschusses den Vorzug.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

Über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur
Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose
der Salmoniden in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) der Salmoniden ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die in den Zuchtbetrieben zu bedeutenden Verlusten führen kann.

In einer ersten Phase sollten angemessene Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden, um die zur Durchführung etwaiger Maßnahmen zur Tilgung der Seuche erforderlichen Informationen einholen zu können.

Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten ein Tilgungsprogramm vorlegen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt in Form einer teilweisen Erstattung der Ausgaben, die die Mitgliedstaaten für die erforderlichen Stichprobenahmen und Laboruntersuchungen tätigen.

Die Maßnahmen sind nach einem Verfahren zu erlassen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission gewährleistet -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten legen vor dem 1. Januar 1990 ein Programm zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden vor.

Artikel 2

Es gelten die Definitionen der Verordnung (EWG) Nr. des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur (1).

Artikel 3

Das Programm gemäß Artikel 1 muß folgendes vorsehen :

1. die mit der Durchführung und Koordinierung des Programms betrauten Zentralbehörden;
2. die Registrierung der Salmoniden-Zuchtbetriebe;
3. die Überwachung der Salmonidenwanderung;
4. die Entnahme von Stichproben in den Salmoniden-Zuchtbetrieben zur Feststellung etwaiger Viren, wobei sich die Zahl der zu entnehmenden Stichproben nach der Seuchenlage richtet;
5. die Weiterleitung der Stichproben an ein zugelassenes Laboratorium, wo sie zur Ermittlung der Viren der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) einer virologischen Untersuchung unterzogen werden;
6. die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Probenahmen und Laboruntersuchungen sowie die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Maßnahmen.

(1)

Artikel 4

Die Kommission prüft, ob die Programme der Mitgliedstaaten die Bedingungen für ihre Genehmigung erfüllen oder ob sie gegebenenfalls geändert werden müssen.

Die Programme und alle etwaige Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 11 genehmigt.

Artikel 5

Für die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme kommt eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft in Betracht.

Artikel 6

1. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft wird für ein Jahr ab dem Zeitpunkt gewährt, den die Kommission in ihren Entscheidungen zur Genehmigung der Programme gemäß Artikel 1 festsetzt.
2. Die Unterstützung geht zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts im Rahmen des Kapitels über die Agrarausgaben und wird für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 2 Mio ECU veranschlagt.

Artikel 7

1. Sofern alle vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und dem gemäß Artikel 4 genehmigten Programm entsprechen, wird die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 6 genannten Grenzen für die Ausgaben gewährt, die den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 3, Ziffern 4 und 5 entstehen.
2. Die Gemeinschaft erstattet 50 % der in Absatz 1 genannten Ausgaben.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 8

1. Die Zahlungsanträge beziehen sich auf während des Kalenderjahres getätigte Ausgaben der Mitgliedstaaten und sind vor dem 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.
2. Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Unterstützung nach Anhörung des in Artikel 10 genannten Ausschusses.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 9

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (1) gelten entsprechend.

Artikel 10

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates (2) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 11

1. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13

(2) ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefasst, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 12

Die Kommission kontrolliert vor Ort die Durchführung der Tilgungsprogramme.

Anhand der Informationen der Mitgliedstaaten, die der Kommission zusammen mit den Anträgen auf Unterstützung einen Lagebericht übermitteln, sowie etwaiger Berichte von Sachverständigen, die im Auftrag der Gemeinschaft Kontrollen vor Ort durchgeführt haben und von der Kommission ernannt worden sind, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten im Ausschuss über die Programmergebnisse.

Artikel 13

Im Lichte der Ergebnisse der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahme kann eine zusätzliche finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose erwogen werden.

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

F I N A N Z B O G E N

<u>Betrifft :</u> Entwurf einer Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft																			
1.	<u>Haushaltsposten</u> III B	<u>Artikel</u> 381	<u>Bezeichnung</u> Programme zur Tilgung von Seuchen in der Gemeinschaft																
2.	<u>Rechtsgrundlage</u> : Artikel 43 des Vertrages																		
3.	<u>Klassifizierung</u> : Obligatorische Ausgaben																		
4.	<u>Ziele der Maßnahme und Beschreibung des Vorhabens</u> Beteiligung an den Kosten für epidemiologische Untersuchungen zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose																		
5.	<u>Berechnungsweise</u>																		
5.1.	<u>Ausgabenart</u> : teilweise Erstattung der einzelstaatlichen Ausgaben																		
5.2.	<u>Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung</u> 50 % der für eine finanzielle Beteiligung in Betracht kommenden Ausgaben																		
5.3.	<u>Berechnung</u> : (in Mio ECU) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><u>Für eine finanzielle Beteiligung in Betracht kommenden Ausgaben</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Satz</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Beteiligung der Gemeinschaft</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Laboruntersuchungen</td> <td style="text-align: center;">3,8</td> <td style="text-align: center;">50 %</td> <td style="text-align: center;">1,8</td> </tr> <tr> <td>Stichprobenahme</td> <td style="text-align: center;">0,4</td> <td style="text-align: center;">50 %</td> <td style="text-align: center;">0,2</td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td style="text-align: center;">4,0</td> <td></td> <td style="text-align: center;">2,0</td> </tr> </tbody> </table>				<u>Für eine finanzielle Beteiligung in Betracht kommenden Ausgaben</u>	<u>Satz</u>	<u>Beteiligung der Gemeinschaft</u>	Laboruntersuchungen	3,8	50 %	1,8	Stichprobenahme	0,4	50 %	0,2	Insgesamt	4,0		2,0
	<u>Für eine finanzielle Beteiligung in Betracht kommenden Ausgaben</u>	<u>Satz</u>	<u>Beteiligung der Gemeinschaft</u>																
Laboruntersuchungen	3,8	50 %	1,8																
Stichprobenahme	0,4	50 %	0,2																
Insgesamt	4,0		2,0																
6.	<u>Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel</u>																		
6.1.	<u>Fälligkeitsplan der Ermächtigungen</u> (in Mio ECU)																		
	<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.E. / Z.E.</u>																	
	1990	-																	
	1991	2.000																	
	1992	pm																	
	1993																		
	1994																		
	1995																		
	Spätere Haushaltsjahre																		
	Insgesamt	2.000																	
6.2.	<u>Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres</u> : Keine																		
7.	<u>Anmerkungen</u> : Dieses Vorhaben ist für die Verwirklichung des Binnenmarktes unerlässlich.																		

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine
finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der
infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der
Gemeinschaft

KOM(89) 502 endg.; Ratsdok. 9747/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Die Überschrift in dem Entscheidungsvorschlag ist dahingehend zu ändern, daß zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um "eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ermittlung des Verbreitungsgrades der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft mit dem Ziel der Tilgung" handelt.
2. Entsprechend der Zielsetzung der Entscheidung, in einer ersten Phase durch gemeinschaftsweite epidemiologische Untersuchungen die erforderlichen Informationen über die Infektionsquote in der Gemeinschaft einzuholen, sind von den Mitgliedstaaten primär Programme zur Ermittlung des Verbreitungsgrades der infektiösen hämatopoetischen Nekrose vorzulegen (Artikel 1).

...

Die Erstellung von Tilgungsprogrammen ist als Folge etwaiger positiver Untersuchungsergebnisse in einer zusätzlichen Maßnahme später gesondert zu regeln (s. Artikel 13).

3. Artikel 2 ist zu streichen, da der Verweis auf eine bisher nicht konzipierte Verordnung das Inkrafttreten dieser Entscheidung blockieren könnte. Die notwendigen Definitionen sind in den Entscheidungsvorschlag gesondert aufzunehmen.

4. Artikel 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Untersuchung von Salmoniden aus Wildgewässern"

5. In Artikel 12 ist das Wort "Tilgungsprogramme" durch das Wort "Untersuchungsprogramme" zu ersetzen.

6. Die Entscheidung ist auf Artikel 100 a EWG-Vertrag zu stützen, da

- der gesundheitliche Bereich betroffen und
- die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu gewährleisten ist.

7. Das nach den Artikeln 10 und 11 vorgesehene Verfahren des ständigen Veterinärausschusses ist durch das "Contre-Filet" zu ergänzen, um sicherzustellen, daß der Rat die Kompetenz wieder an sich ziehen kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat.